

— Hauptabteilung Landwirt* schaftliche Produktionsgenos- senschaften	ein	Mitarbeiter
— Hauptverwaltung Volkseigene Güter	ein	Mitarbeiter
Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	zwei	Mitarbeiter
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG)	ein	Mitarbeiter
Ministerium für Leichtindustrie VVB/IZL Bastfaser	ein	Mitarbeiter
Ministerium für Lebensmittel- industrie		
— Hauptverwaltung Zuckerer- zeugung	zwei	Mitarbeiter
— Hauptverwaltung Genußmit- telindustrie	ein	Mitarbeiter

Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Bezirksfachkommissionen setzen sich aus Mitarbeitern der entsprechenden Organe in den Bezirken zusammen. Die Zahl der Mitarbeiter der einzelnen Dienststellen in den Bezirken ist auf Grund der fachlichen Qualifikation mit den entsprechenden Dienststellenleitern und den Leitern der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbaren. Den Vorsitz führen die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Den Kreisfachkommissionen müssen mindestens vier zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter als ständige Mitglieder für die Dauer der Erntermittlung angehören, und zwar:

- a) der Kreisagronom oder dessen Stellvertreter,
- b) ein bewährter Oberagronom einer MTS des Kreises,
- c) ein werktätiger Bauer (Genossenschafts- bzw. Meisterbauer),
- d) ein Vertreter der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises,
- e) je ein Vertreter der Fachkommissionen für allgemeinen Gartenbau und für Obstbaugemeinschaften der VdgB (BHG).

(4) Bei der Schätzung von Sonderkulturen, wie Zuckerrüben, Tabak und Faserpflanzen, sind entsprechend der Zusammensetzung der Zentralen Fachkommission die Vertreter dieser Dienststellen bei der entsprechenden Schätzungsperiode als ständige Mitglieder zu berufen.

(5) Zwecks Unterstützung der ständigen Mitglieder sind zur Mitarbeit verpflichtet:

- a) ein Mitglied der Bezirksfachkommission,
- b) ein Vertreter der Kreiskommissionen für Saatgutgemeinschaften der VdgB (BHG).

(6) Den Vorsitz führen die Leiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(7) Zu den Kommissionstagen können weitere Sachverständige als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

§ 3

(1) Die Kreisfachkommissionen führen die Emteermittlung auf den Anbauflächen aller Eigentumsformen schwerpunktmäßig in den einzelnen Ertragsgebieten durch.

(2) Zur Unterstützung der Kreisfachkommissionen werden die Agronomen der MTS verpflichtet, in ihren Arbeitsbereichen, insbesondere auf den Anbauflächen der LPG, die Erträge der in Frage kommenden Kulturen verantwortlich festzustellen.

(3) Die Leiter der VEG sind für die Schätzung der Ernteerträge in ihren Betrieben verantwortlich.

(4) Die Agronomen der MTS und die Leiter der VEG werden verpflichtet, die Schätzungen in ihren Arbeitsbereichen entsprechend der Arbeitsanweisung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchzuführen.

(5) Die Erträge sind:

- a) als Natural-Roherträge zu schätzen — der gewachsene und unmittelbar vor der Ernte geschätzte Ertrag.

Die Vertreter der Fachkommissionen für allgemeinen Gartenbau und für Obstbaugemeinschaften der VdgB (BHG) schätzen die Roherträge der in Frage kommenden Gemüse- und Obstarten der bäuerlichen und gärtnerischen Betriebe nach dem jeweiligen Stande dieser Kulturen unmittelbar vor der Ernte und nehmen an der vom Vorsitzenden der Kreisfachkommission anberaumten Kreisfachtagung zwecks Bekanntgabe und Begründung der Erträge teil.

- b) Die Natural-Reinerträge (Drusch- und Rodeergebnisse) sind von sämtlichen VEG und LPG festzustellen und zu melden, und zwar von den VEG an den Rat des Bezirkes, Unterabteilung VEG, und von den LPG an die zuständige MTS. Der Unterabteilungsleiter VEG beim Rat des Bezirkes sowie die für die Emteermittlung verantwortlichen Agronomen der MTS haben die gemeldeten Reinerträge auf Vollständigkeit und Realität zu prüfen, zu begründen und zu bestätigen.

Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Kreis- und Bezirksfachkommissionen verpflichtet, Drusch- und Rodeergebnisse, /or allem in bäuerlichen Betrieben, zu sammeln und zu den Kommissions-tagungen mitzubringen.

(6) Die Kreisfachkommissionen stellen nach Abschluß jeder Schätzungsperiode in der Kreisfachtagung die Roherträge der in Frage kommenden Kulturen für den Kreis als vorläufiges Kreisergebnis fest, und zwar für VEG, LPG und übrige landwirtschaftliche Betriebe. Bei den Kreisfachtagungen haben die Agronomen der MTS und die Leiter der VEG ihre ermittelten Erträge verantwortlich zu vertreten. Die vorläufigen festgelegten Kreisergebnisse sind dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, der für das Gebiet Landwirtschaft zuständig ist, unverzüglich zwecks Information zuzuleiten.

(7) Die Mitglieder der Bezirksfachkommissionen sind verpflichtet, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen in den Kreisen zu befassen. Jedes Mitglied hat mindestens einen Patenkreis zu betreuen und die Mitglieder der Kreisfachkommission zu beraten und zu unterstützen sowie an der Kreisfachtagung nach jeder Schätzungsperiode teilzunehmen.

- a) Die Bezirksfachkommissionen stellen nach Eingang der vorläufigen Kreisergebnisse die endgültigen Hektarerträge (Roherträge) für die Kreise fest.